

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen bezüglich der bautechnischen, räumlichen und einrichtungstechnischen Anforderungen an Küchenräume in Imbissgaststätten

Die nachstehend aufgeführten Anforderungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften, hier insbesondere die des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, sind bei Küchenräumen in Imbissgaststätten in Abhängigkeit vom Einzelfall zu beachten.

1. Imbissküchenräume

- 1.1. Räume, in denen insbesondere Lebensmittel tierischer Herkunft behandelt werden, müssen genügend groß sein sowie über hygienisch einwandfreie Be- u. Entlüftung und über genügend natürliche oder künstliche Beleuchtung verfügen.
- 1.2. Die Wände der Küchenräume müssen mit einem glatten, leicht abwasch- und desinfizierbaren Putz oder Belag (z. B. Fliesen) in einer für die entsprechenden Arbeitsvorgänge angemessenen Höhe, darüber mindestens mit einer Wandfarbe oder einem gleichwertigen Werkstoff versehen sein. Oberhalb der Verfliesung wird ein schimmelhemmender Kunststoff- bzw. Latexanstrich empfohlen.
 - 1.2.1. Empfehlenswert ist eine **Verfliesung der Wände bis unter die Decke** der Küchenräume.
- 1.3. Die Decken müssen geschlossen, glatt und mindestens mit einer nicht abblätternden Deckenfarbe versehen sein. Hier wird ein abwaschbarer, schimmelhemmender Kunststoff- bzw. Latexanstrich empfohlen.
- 1.4. Die Fußböden müssen massiv, wasserundurchlässig, fugendicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie sind mit ausreichendem Gefälle und ungeziefer-, geruchs- und rückstausicheren Wasserabflüssen zu versehen.
- 1.5. In der Küche müssen ausreichende natürliche oder künstliche Be- und Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Entlüftung - speziell der Dunstabzugshaube - hat über das Dach so zu erfolgen, dass weder die Gäste, die Bewohner der Nachbargrundstücke, noch die Allgemeinheit durch Gerüche belastigt werden (Bau- und Ordnungsrecht).
- 1.6. Fenster und Luftöffnungen, die geöffnet werden können, müssen gegen das Eindringen von Insekten und sonstigen Schädlingen durch Fliegengaze gesichert sein.
- 1.7. Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass die reine Seite "Herrichten und Abgabe von Speisen" von der unreinen Seite "Annahme und Spülen des unsauberen Geschirrs" getrennt sind. Die Wege der unreinen Seite sollen sich nicht mit denen der reinen Seite kreuzen.

2. Ausstattung und Einrichtung

Die Imbissküche muss mindestens verfügen über:

- 2.1. Eine ausreichende Anzahl von Erhitzungseinrichtungen (für Fisch und Fleisch sind getrennte Erhitzungseinrichtungen erforderlich).
- 2.2. Eine Dunstabzugshaube mit Fettfilter über den Erhitzungseinrichtungen.
- 2.3. Wasserzapfstellen für warmes und kaltes Wasser (Trinkwasserqualität).
- 2.4. Handwaschbecken mit fließendem warmen und kalten Wasser, Seifenspender, Einweghandtücher und Aufnahmegefäß für die benutzten Tücher. Zusätzlich ist ein Desinfektionsmittelspender anzubringen, wenn rohes Geflügel behandelt wird.
- 2.5. Eine ausreichende Spülanlage: Doppelseitige Spüle mit Abtropfblech oder Spülmaschine in Verbindung mit einer Einbeckenspüle. Die Spüle kann auch in einem unmittelbar anschließenden, gut lüftbaren Raum untergebracht werden. Eine Spülmaschine kann bei abschließlicher Benutzung von Einweggeschirr entfallen.
- 2.6. Ein Abfallgefäß mit dichtschießendem Schwingdeckel (vorzugsweise mit Fußbedienung).
- 2.7. Die erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsgeräte.
- 2.8. Einrichtungen wie Schneidbretter, Arbeitstische, Arbeitsplatten, Regale und Arbeitsgeräte müssen korrosionsfest und hygienisch einwandfrei, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und dürfen weder aus unbeschichtetem Holz noch aus Zink bestehen.
- 2.9. Zur Lagerung der verschiedenen im Betrieb zur Anwendung kommenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie der Reinigungsgeräte ist ein entsprechender Reinigungsschrank oder ein gesonderter Lagerraum vorzusehen.

3. Kühleinrichtungen und Nebenräume

- 3.1. Zur Aufbewahrung von Lebensmitteln soll ein ausreichend großer nach außen lüftbarer Nebenraum oder ein gleichwertiger Einbauschränk vorhanden sein.
- 3.2. Ausreichende Kühl- u. Gefriereinrichtungen mit geeigneten Thermometern müssen für die verschiedenen kühlhaltungspflichtigen Lebensmittelgruppen zur Verfügung stehen.
- 3.3. Einrichtungen zur Aufbewahrung von Reststoffen, wie Verpackungsmüll, Restmüll und Speiseabfällen sind derart anzulegen, dass von ihnen keine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln sowie der „reinen Betriebsbereiche“ ausgeht. Als Abfalllager ist ein separater Raum vorzusehen. Insbesondere Räume in denen Speiseabfälle bis zur Entsorgung gelagert werden, sind derart herzurichten, dass erforderlichenfalls eine einwandfreie Reinigung und Desinfektion durchgeführt werden kann. Abfallsammelräume sind so zu gestalten, dass sie frei von Tieren und Schädlingen gehalten werden können.

4. Toiletten

- 4.1. Für das Betriebspersonal muss eine separate Personaltoilette vorhanden sein, die nicht von Kunden genutzt wird. Toilettenräume dürfen nicht direkt in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Das Handwaschbecken muss mit fließendem warmem Wasser sowie mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Händedesinfektion ausgestattet sein.

5. Personalräume

- 5.1. Aufenthaltsräume für Arbeitnehmer müssen vorhanden sein, soweit dies nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlich ist (Fremdpersonal).
- 5.2. Es müssen ausreichende Umkleidemöglichkeiten zum wechseln der Straßenkleidung gegen die spezielle Berufsbekleidung/Schutzkleidung vorhanden sein. Hier werden für die Mitarbeiter entsprechende Doppelschränke zur Aufnahme von Berufskleidung und Straßenkleidung empfohlen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser.